

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030/ 24009-641

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

AZ: BSchK/11/2023/B
AZ: LSchK

Berlin, den 08. Juli 2024

B e s c h l u s s

In dem Schiedsverfahren

des [...]

- Antragsteller und Beschwerdeführer (AS) –

gegen

Kreisverband [...], vertreten durch die Kreisvorsitzende [...]

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin (AG) -

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) mit ihren Mitgliedern [...] beschlossen:

Die Beschwerde wird als unzulässig abgewiesen.

Begründung:

I.

Der Entscheidung der BSchK liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Per E-Mail vom 10. September 2023 beantragte der AS, festzustellen, dass die im Kreisverband [...] der Partei Die Linke am 09. September 2023 durchgeführten Wahlen teilweise unwirksam sind.

Der Beschwerdeführer rügte, dass bei der neben anderen Wahlen am selben Tag durchgeführten Nachwahl der Bundestagsdelegierten mehr Personen mitgestimmt hätten, als stimmberechtigte Mitglieder anwesend gewesen seien. Er führte aus, die Abstimmung sei mit 17 Ja- zu 2 Neinstimmen bei einer Enthaltung und einer ungültig abgegebenen Stimme erfolgt. Demgegenüber seien nur 18 stimmberechtigte Mitglieder anwesend gewesen. Dies sei bereits ein Mitglied mehr, als in der am selben Tag vorangegangenen Wahl der Delegation zur Europawahllistenaufstellung.

Bei der Nachwahl der Landesparteitagsdelegierten, habe die Versammlungsleitung nicht nach Annahme der Wahl gefragt.

Der Beschwerdeführer hat per Email vom 10. September 2023 erklärt, die Wahl anzufechten. Ein schriftlicher Antrag wurde nicht gestellt.

Der Beschwerdegegner hat beantragt, den Anfechtungsantrag abzuweisen.

Dies hat er damit begründet, dass der Beschwerdeführer die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder falsch berechnet habe. Dem Beschwerdeführer sei entgangen, dass ein Mitglied, das bei der vorangegangenen Wahl der Delegierten zur Europawahlversammlung stimmberechtigt gewesen sei, in den nachfolgenden streitgegenständlichen Wahlen stimmberechtigt gewesen sei.

Mit Beschluss vom 01. November 2023, dem AS zugegangen am 19. November 2023, entschied die Landesschiedskommission [...] das Schiedsverfahren nicht zu eröffnen und den Antrag als offensichtlich unbegründet abzuweisen.

Zur Begründung führte sie aus:

Die mangelnde Kontrolle der Annahme der Wahl stelle bereits deshalb keinen Grund zur Anfechtung der Wahl dar, weil diese bei fehlendem Widerspruch gegen die Wahl durch § 13 Abs. 1 der Wahlordnung der Partei Die Linke (WahlO) als angenommen gelte.

Die gerügte Teilnahme nicht wahlberechtigter Personen an der Wahl könne sich nicht auf das Ergebnis auswirken und sei deshalb gemäß § 15 Abs. 5 WahlO unbeachtlich.

Die LSchK [...] stellt fest, dass der AS den Antrag trotz Aufforderung nicht originalschriftlich, sondern lediglich per Email eingereicht habe.

Mit Fax-Schreiben vom 19. November 2023 legte der AS Beschwerde gegen die Entscheidung der LSchK ein. Eine Begründung der Beschwerde erfolgte – entgegen der Ankündigung des ASt – nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

II.

Die Beschwerde des AS ist unzulässig.

1.

Die Zuständigkeit der BSchK ergibt sich aus § 4 lit. g Schiedsordnung (BSchO).

2.

Die Beschwerde ist unzulässig. Gemäß § 15 Abs. 2, S. 1 Schiedsordnung der Partei Die Linke ist die Beschwerde gegen den Beschluss der LSchK schriftlich zu stellen und zu begründen. Der ASt hat seine Beschwerde – entgegen seiner Ankündigung – nicht begründet und somit die Voraussetzungen zu einer Befassung in der Sache nicht geschaffen.

Ob der Antrag zur LSchK aufgrund ausschließlicher Übermittlung per Email bereits gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 der Schiedsordnung formunwirksam gestellt wurde, kann demgegenüber offen bleiben, da die LSchK den Antrag jedenfalls behandelt und entschieden hat. Nach Auffassung der BSchK wäre dies aber der Fall.

Weiterhin: Die Beschwerde wäre auch bei Zulässigkeit unbegründet.

Zwar ist der Tenor der Entscheidung der Landesschiedskommission unklar, weil sowohl die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt, wie auch in der Sache entschieden wird. Die Landesschiedskommission gibt aber zu erkennen, dass sie sich mit der Sache auseinandergesetzt hat und den Antrag für unbegründet hält. Damit ist der Beschluss dahingehend auszulegen, dass in der Sache entschieden werden sollte.

Dies war möglich, da eine mündliche Verhandlung vor der Landesschiedskommission nicht erforderlich war.

Die Entscheidung der Landesschiedskommission, den Ablehnungsantrag abzuweisen, ist nicht zu beanstanden.

Aus dem Vortrag des Beschwerdeführers ist nicht ersichtlich, dass die beanstandete Abstimmung fehlerhaft durchgeführt wurde.

Der Vortrag des Beschwerdeführers ist insoweit bereits nicht substantiiert. Er legt kein Protokoll der Versammlung vor und benennt auch sonst keine Umstände, die für seine Begründung sprechen. Insbesondere legt er nicht dar, welche Versammlungsteilnehmenden seiner Auffassung nach unberechtigt an der Abstimmung teilgenommen hätten.

Selbst unter Zugrundelegung des Vortrags des Beschwerdeführers, dass bei der Wahl der Landesparteitagsdelegierten ein nichtberechtigtes Mitglied mitgestimmt habe, würde sich eine Abweichung von nur einer Stimme ergeben, die für das Abstimmungsergebnis von 17 zu 2 unschädlich wäre. Damit ist ein Anfechtungsgrund gemäß § 15 Abs. 5 der Wahlordnung der Partei Die Linke ausgeschlossen.

Dies ist auch der Fall, wenn man annimmt, dass insgesamt 21 Versammlungsteilnehmende mitgestimmt und davon vier Stimmen von Nichtberechtigten abgegeben worden seien. Selbst wenn man diese von den Ja-Stimmen abzieht, wirkt sich dies nicht auf das Abstimmungsergebnis aus, das insofern mit 13 zu 2 ausgegangen wäre.

Zudem hat der Beschwerdegegner vorgetragen, dass die vom Beschwerdeführer gerügte Abweichung auf fehlerhafte Zählweise des Beschwerdeführers zurück gehe. Diesem Vortrag ist der Beschwerdeführer nicht entgegengetreten.

Nichts anderes gilt für die Rüge, dass die Versammlungsleiterin nicht nach der Annahme der Wahl gefragt habe. Selbst diesen Umstand, vorausgesetzt, würde dies nicht zu Unwirksamkeit der Wahl führen, da die Wahl auch auf andere Weise als explizite Nachfrage angenommen werden kann. Die Wahlordnung der Partei Die Linke sieht in § 13 Abs. 1 explizit vor, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn ihr nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widersprochen wird.

Die Entscheidung erging einstimmig.